

3. Die Regelungen über die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Bekanntgabe der Genehmigungsentscheidungen werden ergänzt.

4. Die Verordnung wird in allen Bereichen an neue Rechtsentwicklungen angepaßt.

Mit der Novellierung werden sowohl die Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung als auch die der EG-UVP-Richtlinie für das immissionschutzrechtliche Genehmigungsverfahren konkretisiert. Dadurch wird sichergestellt, daß noch vor der Errichtung von größeren Anlagen, insbesondere Industrieanlagen, deren Umweltverträglichkeit geprüft ist.

Quelle: BMU-Mitteilung vom 16. 08. 1991

Neufassung der Emissionserklärungs-Verordnung (11. BImSchV)

Die Bundesregierung hat am 18. September 1991 die Neufassung der Emissionserklärungs-Verordnung beschlossen, mit der eine lückenlose Überwachung der Luftverunreinigungen sichergestellt werden soll.

Demnach sind künftig die Betreiber aller genehmigungsbedürftigen Anlagen verpflichtet, die von ihrem Betrieb ausgehenden Luftverunreinigungen anzugeben und alle zwei Jahre entsprechend dem neuesten Stand zu ergänzen. Bisher betraf diese Pflicht nur die Betreiber von Anlagen in besonderen Belastungsgebieten. – Die Verordnung bedarf noch der Zustimmung des Bundesrates.

Quelle: BMU-Mitteilung vom 18. 09. 1991

Verordnung zur Änderung der Zwölften (Störfall-Verordnung) und der Vierten (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Vom: 28. August 1991

Quelle: BGBl. I, Nr. 52, 31. 08., S. 1838, 1991

Inkrafttreten: 1. September 1991

Neufassung der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung)

Vom: 20. September 1991

Quelle: BGBl. I, Nr. 54, 28. 09., S. 1891, 1991

Das Bundeskabinett hat am 28. August 1991 die Verordnung zur Änderung der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) und der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) beschlossen.

Für die Betreiber von Anlagen gilt künftig:

- sie müssen die im Einzugsgebiet lebenden Menschen und die Öffentlichkeit unaufgefordert über Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten während eines Störfalls ausführlich informieren;
- sie müssen verschärfte Anforderungen erfüllen, wenn in den Anlagen gefährliche Stoffe gelagert werden sollen.

Mit der Änderungsverordnung wird das deutsche Recht der Seveso-Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft angepaßt.

Quelle: Umweltpolitik aktuell, September 1991

Gefahrstoffverordnung

Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über gefährliche Stoffe (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV)

Vom: 25. September 1991

Quelle: BGBl. I, Nr. 55, 2. 10., S. 1931, 1991

Auf Grund des Artikels 3 der Dritten Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung vom 5. Juni 1991 (BGBl. I S. 1218) wird der Wortlaut der Gefahrstoffverordnung in der seit dem 15. Juni 1991 geltenden Fassung bekanntgemacht.

Gefahrgutbeauftragtenverordnung

Verordnung über Ausnahmen zur Gefahrgutbeauftragtenverordnung

Vom: 25. September 1991

Quelle: BGBl. I, Nr. 54, 28. 09., S. 1923, 1991

Inkrafttreten: 29. September 1991

§ 1

Abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b der Gefahrgutbeauftragtenverordnung vom 12. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2185) sind Unternehmer oder Inhaber von Betrieben (zum Beispiel der Landwirtschaft, des Einzelhandels und des Handwerks) von der Verpflichtung, einen oder mehrere Gefahrgutbeauftragte zu bestellen, befreit, wenn sie in einem Kalenderjahr nicht mehr als 25 Tonnen netto besonders gefährliche Güter der Anlage B, Anhang B.8, Randnummer 280 001, Liste I der Gefahrgutverordnung Straße in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1990 (BGBl. I S. 2453) für den Eigenbedarf in Erfüllung betrieblicher Aufgaben versenden, befördern oder zur Beförderung verpacken oder übergeben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Strahlenschutzverordnung

Der neue amtliche Strahlenpaß nach § 62 Strahlenschutzverordnung

Nach § 62 Abs. 2 Strahlenschutzverordnung benötigen alle beruflich strahlenexponierten Personen, die in fremden kerntechnischen Anlagen im Kontrollbereich tätig werden, den Strahlenpaß. Der Strahlenpaß wurde weitgehend überarbeitet und den Bestimmungen der Strahlenschutzverordnung angepaßt. Die neue Ausgabe des Strahlenpasses kann beim Bundesanzeiger-Verlag bezogen werden (Postfach 10 80 06, 5000 Köln 1).

Quelle: Bundesanzeiger Nr. 178 vom 21. 09. 1991, S. 6757

EG-Richtlinien und -Verordnungen

EG-Verordnung zum Schutz der Ozonschicht national durchgesetzt

Das Bundeskabinett hat am 12. Juni 1991 die Verordnung zur Durchsetzung der EG-Verordnung zum Schutz der Ozonschicht beschlossen. Der Bundesrat hat der Verordnung am 5. Juli zugestimmt. Die Verkündung erfolgte.

Die entsprechende EG-Verordnung datiert vom 4. März 1991 und setzt ihrerseits das Montrealer Protokoll in seiner fortgeschriebenen Fassung um. Mit der Verordnung wird die Produktion und Vermarktung von Stoffen, die die Ozonschicht schädigen,